

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kfz-Stellplatz-Mietverträge

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietverträge in dem jeweiligen Parkhaus gelten für alle Abschlüsse von Mietverträgen über diese Onlineplattform zwischen der Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach mbH, Kilianstr. 9, 55543 Bad Kreuznach, (nachfolgend „BGK“) und einem Unternehmer, einem Verbraucher, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Nutzer“ und „Mieter“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

2. Bestellvorgang/Warteliste und Abschluss Mietvertrag

2.1 Im Falle des Vertragsabschlusses kommt der Vertrag direkt zwischen dem Mieter und der Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach mbH (BGK) zustande.

2.2 Alleine die Bereitstellung dieser Plattform stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Stellplatzmietvertrages dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an potentielle Mieter dar, ein Angebot für den Abschluss eines Stellplatzmietvertrages abzugeben.

2.3 Der Mietvertrag kommt wie folgt zustande:

a) Anlegen eines Nutzerkontos

Der Nutzer legt ein Kundenkonto an. Hierzu sind die dafür notwendigen wahrheitsgemäßen Pflichtangaben anzugeben (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen, Bankverbindung bzw. SEPA-Lastschriftmandat). Er vergibt sich einen Nutzernamen (E-Mail) und ein Kennwort. Nach Absenden des Antrags auf Eröffnung eines Kundenkontos erhält der Nutzer eine E-Mail der BGK an die von ihm angegebene Adresse nach deren Bestätigung das Nutzerkonto eröffnet ist. Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, seine persönlichen Angaben zu korrigieren oder zu ändern. Er kann sich jederzeit in sein Kundenkonto an- und ausloggen. Das Anlegen des Kundenkontos ist unverbindlich und stellt kein Vertragsangebot dar.

Alle Änderungen, die der Kunde im Portal ausführt, u. a. auch den Kennzeichenwechsel, werden per E-Mail an den Backoffice Mitarbeiter geschickt. Die BGK behält es sich vor, bei missbräuchlicher Nutzung des Portals den Kunden zu sperren.

b) Antrag auf Aufnahme in die Warteliste/Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages

Der eingeloggte Nutzer kann sodann einen Antrag auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages stellen, indem er das entsprechende Formular auf der Plattform ausfüllt. Er erhält die Möglichkeit, seine Angaben zu korrigieren. Durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ wird der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages abgeschickt. Hierdurch gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab. Er erhält über die Versendung des Angebotes eine Bestätigungsmail, dass der Antrag bei der BGK eingegangen ist. Diese automatisch generierte Mail stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

c) Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Annahme der BGK zustande. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass ein entsprechender Dauerstellplatz vorhanden ist. Der Nutzer wird umgehend durch Bestätigungsmail benachrichtigt.

Sollte zum Zeitpunkt des Antrags des Nutzers kein Dauerstellplatz vorhanden sein, so erhält der Nutzer die Benachrichtigung, dass er sich auf der Warteliste für die Dauerstellplätze befindet. Es ist

kein Vertrag zustande gekommen. Sobald ein Dauerstellplatz frei wird, werden Nutzer, die sich auf der Warteliste befinden, per E-Mail an die von Ihnen angegebene Adresse darüber informiert und können durch Anklicken Hyperlinks ein erneutes Angebot abgeben. Nach dem „First come first serve“-Prinzip erhält der Nutzer, der zuerst ein Angebot abgegeben hat, die Bestätigung über die Annahme des Vertrages, worin das Zustandekommen des Mietvertrages liegt.

3. Speicher- und Ausdruckmöglichkeit der AGB/Vertragssprache

3.1 Der Nutzer kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch die Bestätigung des „Speichern“ oder des „Drucken“-Buttons am Fußende dieser Seite abspeichern bzw. ausdrucken. Zum Ausdrucken oder Speichern gelangt der Kunde über die übliche Funktion des jeweils verwendeten Internetbrowsers. Es besteht auch die Möglichkeit, dieses Dokument in PDF-Form heruntergeladen und archivieren (in einem solchen Fall bitte hier klicken). Zum Öffnen der PDF-Datei werden das kostenfreie Programm Adobe Reader (unter www.adobe.de) oder vergleichbare Programme, die das PDF-Format beherrschen, benötigt. Es kann auch die Bestätigung für die Aufnahme in die Warteliste oder die Bestätigung des Vertragsschlusses abgewartet werden, die dem Nutzer per E-Mail sodann entsprechend an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zukommt. Diese Mails enthalten noch einmal die Daten der Bestellung sowie unsere AGB und lassen sich leicht ausdrucken bzw. abspeichern.

3.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.

4. Voraussetzungen des PKW/Pflichten des Mieters

4.1 Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Bei der Nutzung des Parkobjektes hat der Mieter die Nutzungsbedingungen (Nr. 7 dieser AGB) zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

4.2 Der Dauerstellplatz ist nicht personen- sondern Fahrzeuggebunden. Bei der Ein- und Ausfahrt des Fahrzeuges wird das Kennzeichen erfasst, welches der Mieter in seinem Kundenkonto angelegt hat.

4.3 Die Stellplätze sind ausschließlich für Fahrzeuge mit einer max. Breite von 2,00 m, einer max. Länge von 3,50 m und einer max. Höhe von 2,10 m geeignet.

4.4 Die Untervermietung des Stellplatzes ist unzulässig.

4.5 Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Dauerstellplatzes.

4.6 Die Einstellung des PKWs erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Die BGK übernimmt keinerlei Obhut- oder Überwachungspflicht für den eingestellten PKW, insbesondere keine Verwahrung oder Bewachung. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

4.7 Winterdienst findet nicht statt. Bei starker Glätte/Schneefall werden die Freidecks gesperrt.

5. Parkgebühr

5.1 Die Parkgebühr beträgt 70,00 EUR brutto/Monat.

5.2 Die Parkgebühr wird jeweils am 15. des Monats vom angegebenen Konto des Mieters eingezogen.

6. Mietdauer, Anpassung und Kündigung

6.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate.

6.2 Der Vertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann entweder schriftlich (Mail, Fax, Brief (Textform ausreichend)) oder via auf dem Portal unter dem Punkt „Dauerparkverträge“ durch Anklicken unter „kündigen“ erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3 Die BGK behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, die Stellplatzmiete anzupassen. Dem Mieter steht dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

6.4 Die BGK ist im Falle eines Zahlungsverzugs nach 2 erfolglosen Mahnungen zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Weiterhin kann die BGK den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere dann, wenn der Mieter das Mietobjekt vertragswidrig verwendet oder wenn er gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt bzw. die Pflichten gemäß einem abgeschlossenen Mietvertrag sowie die Verkehrs- und Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (Nr. 8) verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Kennzeichenerkennung/Kennzeichenänderung

7.1 Die Ein- und Ausfahrt wird durch technisches Lesen des Kennzeichens dem Dauermieter ermöglicht.

7.2 Dafür wird das vom Mieter angegebene Kennzeichen erfasst und gelesen. Die Ein- und Ausfahrt ist nur mit dem jeweils zugeordneten Kennzeichen möglich.

7.3 Für den Fall des Kennzeichenwechsels kann der Nutzer dies in seinem Kundenkonto ändern. Die Freigabe des neu angegebenen Kennzeichens kann 1 Std. in Anspruch nehmen. Die BGK behält es sich vor, bei Missbrauch vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen.

8. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht, Verwertung

8.1 Die BGK hat ein Zurückbehaltungs- sowie ein gesetzliches Pfandrecht (§ 562 BGB) an dem eingestellten Kfz für alle Forderungen aus dem Mietvertrag und aus der unberechtigten Nutzung der Parkeinrichtung.

8.2 Zur Sicherung dieser Rechte ist die BGK berechtigt nach Ablauf des Mietverhältnisses das eingestellte Kraftfahrzeug mit technischen Mitteln (z.B. Parkkralle) gegen Wegfahren bis zur Begleichung aller Forderungen zu sichern.

8.3 Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren schriftlichen Androhung mit Fristsetzung vornehmen.

8.4 Ist der Benutzer oder Eigentümer eines unberechtigt abgestellten Fahrzeuges nicht feststellbar, darf die BGK dieses Fahrzeug freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten mit den offenen Parkgebühren verrechnen. Erlöse aus der Pfandverwertung oder der freihändigen Veräußerung werden zuerst auf Kosten und Zinsen und dann auf die Hauptforderung verrechnet.

9. Verkehrs- und Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

9.1 Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungshinweise zu beachten. Es muss in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

9.2 Neben den behördlichen Verboten, gelten in den Parkeinrichtungen folgende Verbote:

1. Das Einfahren mit Anhängern.
2. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe oder schädlicher Chemikalien dienen, mit Explosivstoffen, übermäßigen Treibstoffvorräten oder ähnlichem beladen sind.
3. Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.
4. Der Aufenthalt nichtberechtigter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket, gemäß den ausgehängten Betretungsverboten.
5. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
6. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug.
7. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
8. Das Betanken des Fahrzeugs.
9. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
10. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus.
11. Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.
12. Die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.
13. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge oder auf schraffierten Flächen.
14. Das Abstellen von nichtberechtigten Fahrzeugen auf Behindertenparkplätzen, auf Frauenparkplätzen, auf Mutter mit Kind Parkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen.

9.3 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden und herbeigeführten Verunreinigungen der Parkeinrichtung. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Personal des Vermieters anzuzeigen. Als Schaden gelten sowohl unmittelbare Schäden wie Mangelfolgeschäden.

10. Entfernung des Fahrzeugs aus den Parkeinrichtungen in besonderen Fällen

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug in der Parkeinrichtung umsetzen oder aus der Parkeinrichtung entfernen lassen, wenn

1. der Mieter sein Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierung abstellt,
2. das eingestellte Fahrzeug den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet oder wesentlich behindert, z.B. durch undichten Tank und Vergaser, durch verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtbereich und bei Parken auf einem Stellplatz, der reserviert oder für einen Schwerbehinderten gekennzeichnet ist,
3. das Fahrzeug behördlich nicht zugelassen ist.

11. Haftungsbedingungen

11.1 Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Entwendung und Abhandenkommen haftet die BGK nicht.

11.2 Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Als Verschulden gilt grob und leicht fahrlässiges Verhalten. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben, behördliche Verfügungen, Streik, innere Unruhen sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

11.3 Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

11.4 Der Betreiber haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Betreibers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

11.5 Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden, wie z.B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kraftfahrzeuges.

12. Videoüberwachung

12.1 Die Parkeinrichtungen sind mit einer Videokamera ausgestattet. In der Regel sind die folgenden Bereiche der Parkeinrichtungen videoüberwacht:

- Einfahrt
- Ausfahrt
- Kassenautomat
- Zugang über Türöffner (Fahrradparkhaus)
- Treppenhaus (City Parkhaus Mühlenstraße, City Parkhaus Mannheimer Straße)
- Parkfläche (Parkplatz Kurhaus, Parkplatz George-Marshall-Straße, Tiefgarage Bourger Platz, Parkplatz Jahnhalle)
- Oberes Parkdeck (City Parkhaus Mühlenstraße, City Parkhaus Mannheimer Straße)
- im Bereich Frauenparkplatz (Parkhaus Kurviertel)

12.2 Ein entsprechender Hinweis auf die Aufzeichnung findet sich an den jeweiligen Ein- und Ausfahrten sowie an den Eingängen in der Parkeinrichtung.

12.3 Die Videoüberwachung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- nur zum Zwecke der Verständigung zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter der BGK
- der Überwachung einzelner Parkbereiche, in denen Vandalismus entsteht (Schutz des Eigentums)
- Steuerung der Einfahrt auf Grund von Sonderfahrzeugen
- Kennzeichentracking zur Ein- und Ausfahrt bei Dauerstellplatzmiete

12.4 Die Speicherung der aufgenommenen Videos erfolgt für eine Dauer von 120 Stunden. Im Anschluss werden die Videos automatisch gelöscht. Eine automatisierte Verarbeitung der aus den Videos erkennbaren einzelnen Daten (wie etwa Gesichtserkennung) erfolgt nicht. Die Weitergabe bzw. Herausgabe der Videos an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe (beispielsweise bei der Beschlagnahme von Beweismitteln im Rahmen eines

strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens). Eine Herausgabe der Videos an einzelne Parkplatznutzer erfolgt nicht.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 4 Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz

Für die Überwachung verantwortliche Stelle:

Gesellschaft für Beteiligungen und Parken in Bad Kreuznach, Kilianstr. 9, 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/99-1999, E-Mail: info@bgk-kreuznach.de
Kontaktmöglichkeit Datenschutzbeauftragter: dsb@stadtwerke-kh.de

Weitere und ausführlichere Informationen zu Ihren Rechten und zur Nutzung/Übermittlung der Videoaufzeichnung erhalten und finden Sie unter <https://parken-in-bad-kreuznach.de/datenschutz/>

13. Schadensersatzhaftung

13.1 Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an der Ware entstanden sind, bestehen nur

- bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns;
- bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern an der Ware, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

13.2 Im Übrigen sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

14.2 Bei Verträgen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten zugerechnet werden kann (Vertrag mit Verbraucher), gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

14.3 Ist der Geschäftspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten sowie als Erfüllungsort unser Geschäftssitz vereinbart.